

Gemeinde Gnesau

Gemeinderat

Niederschrift

<u>Sitzungsbezeichnung:</u>	Gemeinderat
<u>Sitzungsnummer:</u>	16
<u>Sitzungsort:</u>	Gemeindeamt Gnesau - Sitzungssaal
<u>Datum:</u>	<u>Montag, 19. November 2018</u>
<u>Dauer:</u>	19:00 Uhr bis 20:50 Uhr

Anwesende:

Bgm. Erich Stampfer als Vorsitzender
Vbgm. Bruno Stampfer
Vbgm. Markus Jankl
GV. Ing. Thomas Kraßnitzer

GR. Gerda Berger
GR. Ronny Fürstler
GR. Ersm. Gerald Pöcher (für GR. Florian Sappl)
GR. Ersam. Renate Nocera (für GR. Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Martin Wegscheider

GR. Ersm. Mag. Sabine Spanz (für GR. Brigitte Ritzinger)
GR. Ersm. Gerald Arztmann (für GR. Mag. Jürgen Mitter)
GR. Klaudia Ferlan
GR. Michael Oberrauter

GR. Franz Pöcher
GR. Lydia Neidhart

GR. Dr. Markus Pleschberger

Weitere Anwesende:

Herr Klaus Bergmann (Fa. GNK GmbH Glasfasernetz Kärnten)

Sonstige Anwesende (§ 35 Abs. 6 K-AGO)

AL. Brigitte Böhme als Protokollführerin

Abwesende:

- GR. Florian Sappl – entschuldigt
- GR. Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Martin Wegscheider – entschuldigt
- GR. Brigitte Ritzinger – entschuldigt
- GR. Mag. Jürgen Mitter - entschuldigt

Tagesordnung:

1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Annahme der Tagesordnung**
3. **Nominierung von zwei Protokollunterfertigern**
4. **Präsentation „Breitband Masterplan“; Fa. GNK GmbH Glasfaser Netz Kärnten**
5. **Kontrollbericht vom 24. Oktober 2018**
6. **Aufnahme Kassenkredit (Verlängerung)**
7. **Nachtragsvoranschlag ordentlicher Haushalt Nr. 2**
8. **Kinderbetreuungsbonus 2018 – Mittelverwendung**
9. **Anschaffung mobile Geschwindigkeitsbeschränkungsanzeige für Gemeindestraßen**
10. **Pachtvertrag Lagerraum Kulturhaus**
 - Auflösung Pachtvertrag Turnverein aufgrund Vereinsauflösung
 - Abschluss Pachtvertrag neu mit der Singgemeinschaft Gnesau
11. **Ausschließung der Wirkung des Flächenwidmungsplanes**
(Teilflächen Grundstücke Nr. 1136/1 und 1136/2, KG Zedlitzdorf)
12. **Gemeindesoftwareumstellung in Vorbereitung auf die VRV 2015 – Auftragsvergabe**
13. **GISquadrat Leitungskataster –**
Digitalisierung Kanal- und Wasserleitungsnetz 2019 – 2021
14. **Antrag FF Gnesau zur Anschaffung einer Tragkraftspritze**
15. **Berichte**
16. **Personalangelegenheiten (gemäß § 36 Abs. 1 K-AGO)**

Zu TOP 1:

Bürgermeister Erich Stampfer begrüßt die anwesenden Personen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Insbesondere begrüßt er Herrn Klaus Bergmann von der Fa. GNK GmbH Glasfaser Netz Kärnten, der zu TOP 4 den erarbeiteten Masterplan für eine mögliche Breitbandversorgung in Gnesau präsentieren wird.

Zu TOP 2:

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu TOP 3:

Der Vorsitzende stellt fest, dass für die Unterfertigung der Niederschrift zwei Mitglieder zu bestellen sind. Er schlägt vor, dass neben ihm je ein Unterfertiger (§ 45 Abs. 4 K-AGO) von der MFG und FPÖ bestellt werden soll. Nach kurzer Diskussion werden zur Unterfertigung der Niederschrift für die heutige Gemeinderatssitzung die GR.-Mitglieder **GR. Ronny Fürstler** und **GR. Franz Pöcher** einstimmig bestellt.

Zu Pkt. 4:

Herr Bergmann berichtet dem Gemeinderat über den künftig notwendigen unausweichlichen Ausbau des Datennetzes mit Glasfaser. Ohne Glasfaser können die künftigen Datenmengen nicht mehr effizient verarbeitet und übertragen werden, was einen Wettbewerbsnachteil für ortsansässige Firmen bzw. für geplante Firmenansiedelungen bedeuten würde.

Bei künftigen Tiefbauprojekten sollte die Gemeinde unbedingt Glasfaser mitverlegen. Zu diesem Zweck wurde der vorliegende Masterplan erstellt, der diesem Protokoll als Anlage beigefügt wird.

Herr GV. Ing. Kraßnitzer fragt an, wie hoch die Kosten für die einzelnen Haushalte wären, was Herr Bergmann mit monatlichen Kosten in Höhe von € 49 - € 120 bei **100 Mbit/s** und bei **1 GBit/s** mit ca. € 1.750,- bezifferte.

Am Ende der Präsentation bedankt sich der Vorsitzende bei Herrn Bergmann für die informative Darstellung der künftigen Entwicklung am Breitbandsektor und setzt die Gemeinderatssitzung fort.

Zu TOP 5:

Die Obfrau des Kontrollausschusses, GR. Lydia Neidhart, bringt dem Gemeinderat den Kontrollbericht vom **24. Oktober 2018** zum Vortrag. Die regelmäßige Prüfung der Gemeindegebarung führte zu keinen Beanstandungen. Der Kontrollausschuss hält fest, dass künftig die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Repräsentationsmittel lt. Gemeindehaushaltsordnung auf getrennten Konten zu veranschlagen sind.

Die Niederschrift wird an die Kontrollausschussmitglieder, an den Bürgermeister und an alle Gemeinderatsfraktionen via E-Mail übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu TOP 6:

Zur Sicherung der Liquidität der Gemeinde Gnesau sollte der Kassenkredit in Höhe von € 200.000,- bei der Raika Gnesau bis 31.12.2019 verlängert werden. Zinssatz: 1,25 % p.a. fix.

AL. Böhme hat bei der Anadi Bank ein Vergleichsangebot eingeholt, welches zwar einen geringeren Zinssatz (0,50 % p.a.), jedoch eine Rahmenbereitstellungsprovision in Höhe von 0,40 % p.a. und eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 200,- beinhaltet.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Kassenkredit in Höhe von € 200.000,- bei der Raika Gnesau mit einem Zinssatz von 1,25 % p.a. fix bis 31.12.2019 zu verlängern.

Zu TOP 7:

Der Bürgermeister führt aus, dass der Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen Haushalt ausgeglichen erstellt werden konnte. Der Vorsitzende erläutert alle Positionen im Detail. Eine weitere Erläuterung wird nicht begehrt. Vom Vorstand liegt ein einstimmiger Antrag vor.

Der Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen Haushalt weist folgende Gesamtsumme aus:

Pos.	Bezeichnung	bisher:	Erweiterung/ Kürzung	Gesamt
A)	Ordentlicher Voranschlag			
	Einnahmensumme	2.068.000	56.300	2.124.300
	Ausgabensumme	2.068.000	56.300	2.124.300
	Abgang	0	0	0
B)	GESAMTEINNAHMEN	2.068.000	56.300	2.124.300
	GESAMTAUSGABEN	2.068.000	56.300	2.124.300
	GESAMTABGANG	0	0	0

Ohne weitere Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes den **2. Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen Haushalt 2018 mit vorgenannten Gesamtsummen einstimmig.**

Zu TOP 8:

Der Vorsitzende berichtet, dass aus dem Förderprogramm „Kindebetreuungsbonus 2018“ der Gemeinde Gnesau ein Förderbetrag in Höhe von € 25.000,-- zugesagt wurde. Der Gemeinderat hat zu beschließen, für welches Projekt diese Mittel verwendet werden sollen.

Auf Vorschlag des Gemeindevorstandes sollte die Mittelverwendung für das AOHH Vorhaben „Errichtung Alterserweiterte Kindergartengruppe“ erfolgen, da bei diesem Projekt die Fördermittel voraussichtlich nicht wie geplant eintreffen werden. Eine Mitteilung seitens des Landes, wieviel Fördermittel aus dem Fördertopf der 15a-Vereinbarung für dieses Projekt eintreffen werden (es wurden € 67.323,64 beantragt) wird frühestens im Dezember 2018 erfolgen. Die Auszahlung dieser Fördermittel findet erst im Jänner 2019 statt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Kinderbetreuungsbonus 2018 in Höhe von € 25.000,-- für das AOHH-Vorhaben „Errichtung alterserweiterte Kindergartengruppe“ zu verwenden.

Zu TOP 9:

Bgm. Stampfer berichtet über die eingegangenen Beschwerden von Gemeindebürgern bei ihm und am Gemeindeamt, dass auf den Gemeindestraßen (insbesondere im Ortsteil Sonnleiten) die verordneten 30 km/h-Beschränkungen nicht eingehalten werden. Die Bewohner der Ortschaft Sonnleiten wurden vom Bürgermeister schriftlich auf diesen Missstand hingewiesen. Leider hat die Wirkung dieses Schreibens nicht lange angehalten.

Es wird daher vorgeschlagen, als Prävention eine Geschwindigkeitsanzeige mit Auswertung für beide Straßenseiten anzuschaffen. Die Überwachungsgeräte sind mit Akkus ausgestattet, sodass diese an verschiedenen Stellen der Gemeindestraßen aufgestellt werden könnten.

GR. Dr. Pleschberger merkt an, dass an den angeführten Stellen eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet wurde, und die Polizei zuständig sei, um diese gesetzlichen Vorgaben zu überwachen. Eine Geschwindigkeitsanzeige löst das Problem nicht.

Bgm. Stampfer teilt mit, dass die Polizei bereits involviert ist, diese jedoch nicht ständig diese 30er Beschränkungen überwachen kann. Die Geschwindigkeitsanzeigeräte sollten zur Prävention aufgestellt werden. Bei ihm persönlich lösen diese Geräte sehr wohl eine Wirkung aus. Es würde seiner Meinung nach eine Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung entstehen.

Vbgm. Bruno Stampfer berichtet, dass sich 90 % der Verkehrsteilnehmer an die Beschränkungen halten; durch den Ankauf dieser Geräte mit Auswertung hätte man eine nachweisliche Dokumentation, wieviel Fahrzeuge tatsächlich zu schnell unterwegs sind. Die Gemeinde solle in jedem Fall etwas gegen diese Beschwerden unternehmen, und versuchen dieses Problem in den Griff zu bekommen.

GR. Fürstler fragt an, ob es eine Alternative zu diesen Geschwindigkeitsanzeigen gäbe, woraufhin Bgm. Stampfer mitteilt, dass das Anbringen von Bodenschwellen eine mögliche Alternative wäre, dies jedoch nur im äußersten Notfall angedacht werden sollte.

Nach Beendigung der Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Gemeindevorstandes auf Ankauf von zwei Stück mobilen Geschwindigkeitsanzeigen mit Auswertungsmodul für die Gemeindegassen zum Preis von € 4.562,40 bei der Firma Sierzega zur Abstimmung. Die Finanzierung erfolgt über das AOHH-Vorhaben „Gis und neue Medien III“.

Abstimmungsergebnis: Stimmenmehrheit von vierzehn Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme (Gegenstimme GR. Dr. Pleschberger).

Zu TOP 10:

GR. Klaudia Ferlan erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Ein Ersatzmitglied ist nicht anwesend.

Bgm. Stampfer berichtet, dass durch die Auflösung des Turnvereines ein kleiner Lagerraum im Kellergeschoss des Kulturhauses frei wurde, welcher nun von der Singgemeinschaft Gnesau zu Lagerzwecken benutzt wird. Ab 1.1.2019 sollte daher mit der Singgemeinschaft Gnesau ein Pachtvertrag für diesen Raum abgeschlossen werden. Monatlicher Pachtbetrag: € 12,60 + 20 % MWSt. Die Pacht wird am Jahresende mit der Kulturförderung wieder gegengerechnet.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Vorstandes einstimmig, die sofortige Auflösung des noch bestehenden Pachtvertrages mit dem Turnverein Gnesau, und weiters den Abschluss eines neuen Pachtvertrages mit der Singgemeinschaft Gnesau ab 1.1.2019 zu den angeführten Konditionen.

Zu TOP 11:

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Frau/Herrn Possarnig Anita und Andreas vom 21.6.2018, wohnhaft in 9563 Gnesau, Mairatten 23, um Ausschluss der Wirkung des Flächenwidmungsplanes für Teile der Grundstücke Nr. 1136/1 und 1136/2, beide KG 72348 Zedlitzdorf, und um Erteilung der raumordnungsgemäßen Bewilligung für die Errichtung eines Geräteschuppens nach Maßgabe

der Einreichunterlagen (Lageplan, Ansichten, Schnitte und Baubeschreibung) vom Zimmermeister Felix Bretis, Tiebel 9, 9563 Himmelberg, dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Eine raumordnungsfachliche Stellungnahme, erstellt und gefertigt vom Raumplanungsbüro Dipl.-Ing. Johann Kaufmann in Klagenfurt vom 05.07.2018 liegt vor.

Die beabsichtigte Erteilung der Einzelbewilligung wurde in der Zeit vom 11.07. bis 13.08.2018 kundgemacht. Die betroffenen Grundstücksanrainer wurden nachweislich unter Beifügung der Kundmachung, der Planunterlagen und der Stellungnahme der örtlichen Raumplanung verständigt. Einwendungen sind nicht eingelangt.

Während der Kundmachungsfrist wurden, vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 8) vom 16.07.2018, vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 12 – Wasserwirtschaft) vom 17.07.2018, von der Wildbach- und Lawinenverbauung (Gebietsbauleitung Kärnten Nordost) vom 18.07.2018, von der KNG-Kärnten Netz GmbH vom 25.07.2018, vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 9 – Straßen und Brücken) vom 25.07.2018 und von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (Bereich 3 – Bezirksforstinspektion) vom 01.08.2018 zustimmende Stellungnahmen eingebracht. Darüber hinaus sind weder Anregungen noch Einwendungen zum kundgemachten Vorhaben eingelangt.

Es wird berichtet, dass die Ausschließung der Wirkung des Flächenwidmungsplanes mittels Bescheid erfolgen muss. Der Bescheidentwurf inkl. der Planunterlagen wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Vorstand einstimmig beschlossen hat, die Zustimmung zu erteilen und dem Gemeinderat empfiehlt, nachstehend angeführten Bescheid zu erlassen:

BESCHIED

Über Antrag von Frau/Herrn Anita und Andreas Possarnig, wohnhaft in 9563 Gnesau, Maitratten 23, vom 21.06.2018, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 19.11.2018 und nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom, Zahl: 3Ro-....., nachstehender

SPRUCH:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gnesau schließt gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. 62/1966, in der derzeit geltenden Fassung, die Wirkung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 19 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, i.d.g.F., für Teile der Grundstücke Nr. 1136/1 und 1136/2, beide KG 72348 Zedlitzdorf, aus, und erteilt die raumordnungsgemäße Bewilligung für die Errichtung eines Geräteschuppens nach Maßgabe der Einreichunterlagen (Lageplan, Ansichten, Schnitte und Baubeschreibung) vom Zimmermeister Felix Bretis, Tiebel 9, 9562 Himmelberg.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten erhoben werden.

Die Beschwerde muss gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde Gnesau eingebracht werden. Die Postaufgabe der

Beschwerde an die Gemeinde Gnesau innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides gilt als rechtzeitig. Die Beschwerde kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Gemeinde Gnesau eingebracht werden.

Die Einbringung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Gemeinde Gnesau und den Parteien nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind (§ 13 Abs. 2 AVG).

Die Beschwerde hat gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,*
- 2. die Bezeichnung der belangten Behörde,*
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,*
- 4. das Begehren und*
- 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.*

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG aufschiebende Wirkung. Diese kann jedoch ausgeschlossen werden, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist (§ 13 Abs. 2 VwGVG).

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in der Höhe von 30,00 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. (IBAN: AT 83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Der Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides). Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode (§ 21 Abs. 3 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 10/2013 in der geltenden Fassung), unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis:

Nach erfolgter Kundmachung der Einzelbewilligung in der Kärntner Landeszeitung, wird diese unwirksam, wenn nicht binnen sechs Monaten ab Rechtskraft ein erforderlicher Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für das Vorhaben, für das die Einzelbewilligung erteilt wurde, gestellt wird oder die beantragte Baubewilligung auf Grund der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes rechtskräftig nicht erteilt wurde.

Begründung:

Der Antrag um Erteilung der Einzelbewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996 i.d.g.F. wurde von von Frau/Herrn Anita und Andreas Possarnig am 21. Juni 2018 eingebracht. Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Geräteschuppens auf den Teilflächen der Grundstücke Nr. 1136/1 und 1136/2, beide KG 72348 Zedlitzdorf.

Hierzu wurde erwogen:

Die Antragsteller sind Eigentümer der Liegenschaft „Maitratten 23“, EZ Nr. 80, GB 72348 Zedlitzdorf, zu welcher auch die Grundstücke Nr. 1136/1 und 1136/2 gehören.

Die Antragsteller ersuchen um Erteilung der Ausnahmegewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g.F. für die Errichtung eines Geräteschuppens nach Maßgabe der Einreichunterlagen (Lageplan, Ansichten, Schnitte und Baubeschreibung) vom Zimmermeister Felix Bretis, Tiebel 9, 9562 Himmelberg.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, i.d.g.F., sind in den Landesgesetzen vorgesehene Bewilligungen für raumbeeinflussende Maßnahmen, die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erteilt werden (z.B. Baubewilligungen) nur zulässig, wenn sie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen.

Gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 darf der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 19 des K-GplG 1995 für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsgemäß bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde nicht entgegensteht, was im Gegenstand als zutreffend erscheint.

Der Antrag auf Erteilung der Einzelbewilligung ist vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen. Die in § 13 Abs. 1 leg.cit genannten Personen und Einrichtungen sind berechtigt, Anregungen vorzubringen. Anregungen und sonstige Vorbringen zum Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung sind in die Beratungen zur bescheidmäßigen Erledigung einzubeziehen. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Eine erteilte Einzelbewilligung ist in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen.

Vorstehenden Bestimmungen zufolge wurde der Antrag um Ausschluss der Wirksamkeit des Flächenwidmungsplanes und Erteilung einer Einzelbewilligung durch vier Wochen hindurch, also in der Zeit vom 11.7. bis 13.8.2018 ortsüblich an der Amtstafel sowie im Wege der Homepage der Gemeinde Gnesau kundgemacht, und erging zusätzlich nachweislich an die § 13 Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 genannten Personen und Einrichtungen. Ebenso wurden die Anrainer nachweislich über das beabsichtigte Vorhaben verständigt.

Im vorstehenden Zusammenhang wurde gemäß § 14 Abs. 5 der K-BO 1996 von Herrn Dipl.-Ing. Johann Kaufmann, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Raumplanung und

Raumordnung in Klagenfurt, eine Beurteilung des geplanten Bauvorhabens aus raumplanerischer Sicht, wie nachstehend in der Zusammenfassung ersichtlich, abgegeben:

„Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Errichtung des beabsichtigten Geräteschuppens im Ausmaß von ca. 38 m² bei Vorlage einer positiven Stellungnahme des Flussbauamtes in Anwendung des § 14, Abs. 5, der K-BO 1996 idgF zugestimmt werden.“

Während der Kundmachungsfrist wurden, vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 8) vom 16.07.2018, vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 12 – Wasserwirtschaft) vom 17.07.2018, von der Wildbach- und Lawinenverbauung (Gebietsbauleitung Kärnten Nordost) vom 18.07.2018, von der KNG-Kärnten Netz GmbH vom 25.07.2018, vom Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 9 – Straßen und Brücken) vom 25.07.2018 und von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen (Bereich 3 – Bezirksforstinspektion) vom 01.08.2018 zustimmende Stellungnahmen eingebracht.

Darüber hinaus sind weder Anregungen noch Einwendungen zum kundgemachten Vorhaben eingelangt.

*Zufolge der zitierten positiven fachlichen Beurteilung und der Tatsache, dass über Anregungen oder Einwendungen nicht zu entscheiden war, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gnesau in seiner Sitzung am 19.11.2018 mit einstimmigen Beschluss dem Antrag von Frau/Herrn Anita und Andreas Possarnig vom 21.6.2018 um Ausschluss der Wirksamkeit des Flächenwidmungsplanes und Erteilung einer Einzelbewilligung für die Errichtung eines Geräteschuppens **FOLGE gegeben**.*

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept ist nicht gegeben und stehen die beantragten Maßnahmen auch den erkennbaren Planungsabsichten der Gemeinde Gnesau nicht entgegen, da auf der Parzelle Nr. 1136/1 bereits eine Baubewilligung erteilt wurde bzw. eine Bebauung bereits erfolgte.

Es war daher auf Grund der gegebenen Rechts- und Sachlage spruchgemäß zu entscheiden.

Dieser Entscheidung liegt die Sitzungsniederschrift des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 19.11.2018 zu Grunde.

Ohne weitere Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, dem Ansuchen der Familie Possarnig um Ausschließung der Wirkung des Flächenwidmungsplanes auf den angeführten Grundstücken stattzugeben.

Zu TOP 12:

AL. Böhme informiert den Gemeinderat über die notwendige Gemeindesoftwareumstellung im nächsten Jahr wie folgt:

Mit der VRV 2015 rückt die gesamte Gemeindeverwaltung – im speziellen der buchhalterische Verwaltungsbereich – näher an die Gegebenheiten der Privatwirtschaft. Neben Thematiken wie Abschreibungen, Verbindlichkeiten und Forderungsbewertungen rücken zahlreiche betriebswirtschaftliche Grundsätze und Arbeitsweisen in den Wirkungsbereich der Gemeindeverwaltung.

Einer der Marktführer im Bereich solcher betriebswirtschaftlichen (Gesamt-)Verwaltungslösungen ist SAP. Somit stellt diese Verwaltungslösung die optimale Unterstützung für die Zukunft dar.

Comm-Unity hat mit der „betriebswirtschaftlichen“ Basis von SAP ein spezielles Produkt für Gemeinde-Verwaltungsprozesse geschaffen. Mit GeOrg wurden die Prozesse von SAP für die speziellen Aufgaben und Verwaltungstätigkeiten der Gemeinden und Städten optimiert.

Aus dem umfassenden Leistungsspektrum können einzelne Module individuell gewählt und auf spezifische Anforderungen abgestimmt werden. Das Ergebnis ist eine kommunale Gesamtverwaltungslösung, die für sämtliche Herausforderungen, die mit der VRV 2015 kommen, optimal gerüstet ist. GeOrg, eine Verwaltungslösung die eben „fast“ alles kann.

Mit einer Entscheidung für GeOrg werden im Zuge der Datenmigration Tätigkeiten der Eröffnungsbilanz bereits mit erledigt. Mit dem Vorteil, dass im laufenden Betrieb bzw. mit Stichtag 01.01.2020 keine zusätzlichen Tätigkeiten der Gemeinde erforderlich sind.

Das vorliegende Angebot der Fa. Community für die neue Gemeindesoftware GEORG beträgt einmalig € 24.223,03 netto, und laufende Kosten in Höhe von € 556,01 pro Monat, und muss im Budget 2019 vorgesehen werden. Ein Vergleichsangebot der Fa. PSC in Höhe von € 25.959,27 einmalig liegt vor. Die Mitarbeiter haben sich nach reiflicher Überlegung, und Besichtigung der Programme bei Gemeinden, die bereits mit der angeführten Software arbeiten, entschieden, das Produkt GEORG der Fa. Community zu befürworten.

GR. Franz Pöcher berichtet, dass es für Gemeindesoftware eine Landesförderung gibt. AL. Böhme teilt mit, dass diese geförderte Software bei einigen Pilotgemeinden im Einsatz ist, und man keine zufriedenstellenden Rückmeldungen von diesem Programm erfahren hat.

GR. Dr. Pleschberger fragt an, ob derzeit auch laufende Kosten zu bezahlen sind. AL. Böhme teilt mit, dass derzeit laufende Kosten in der Höhe von rd. € 360,-- p.m. anfallen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes und auf Wunsch der Bediensteten beschließt der Gemeinderat einstimmig den Auftrag für die Umstellung der Gemeindesoftware GeOrg (Gemeindeorganisation) an die Fa. Community zu vergeben, und die notwendigen Finanzmittel im Budget 2019 vorzusehen.

Zu TOP 13:

Der Vorsitzende berichtet, dass die Firma Gisquadrat bei der Gemeinde vorgeschlagen hat, und ein Förderprojekt des Bundes für die Digitalisierung des Wasser- und Kanalleitungsnetzes der Gemeinde Gnesau präsentiert hat.

Das Projekt könnte für den Zeitraum 2019 – 2021 beim Bund zur Förderung eingereicht werden. Die Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten und wird ab dem Jahr 2021 auf 25 Jahre ausbezahlt. D.h. die Gemeinde Gnesau müsste die Kosten für die Digitalisierung des Wasser- und Kanalleitungsnetzes in den Jahren 2019 – 2021 vorfinanzieren.

Förderfähig sind folgende laufende Kosten, die die Gemeinde bereits jetzt auch schon hat:

- Providing Kosten GeoMedia
- DKM Update
- Naturbestandsaktualisierungen
- Hydrantenüberprüfungen
- Ingenieurleistungen BM Wernig
- Kanal-TV-Befahrungen
- Digitalisierung Wasser- und Kanalleitungen

Laufende Kosten 2019-2021: € 40.900,--

Kosten f. Digitalisierung: € 36.785,--

€ 77.685 davon 50 % = € 38.842,50 (2019 – 2021)

(= Einsparung von - € 2.057,50)

Der Vorteil dabei ist, dass auch die derzeitigen laufenden Kosten der Gemeinde förderfähig wären.

Nachteil: Die Gemeinde erhält die 50 %ige Förderung erst ab dem Jahr 2021 auf 25 Jahre ausbezahlt.

Herr GR.-Ers. Gerald Pöcher fragt an, ob diese Kosten dann die Wasser- und Kanalgebühren erhöhen werden. Bgm. Stampfer teilt mit, dass diese Digitalisierung in einem eigenen AOHH-Vorhaben budgetiert wird, und den Gebührenhaushalt nicht belasten soll.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig das Förderprojekt für die Digitalisierung des Kanal- und Wasserleitungsnetzes zu den vorgenannten Bedingungen über die Fa. GISquadrat beim Bund einzureichen, sowie die Budgetierung der zusätzlichen Kosten in Höhe von € 36.785,-- für 2019 – 2021 vorzunehmen.

Zu TOP 14:

Der Vorsitzende berichtet, dass die FF Gnesau einen Antrag für den Ankauf einer neuen Tragkraftspritze eingebracht hat, da die alte Spritze im Zuge einer Übung defekt wurde.

Finanzierungsvorschlag: € 15.840,-- Neupreis maximal; (Modell ist noch nicht fix)
- € 500,-- Ersatz für die alte Spritze;
- € 3.900,-- Förderung vom Landesfeuerwehrverband;
€ 11.440,-- Finanzierung durch Gemeinde Gnesau

In der Zwischenzeit hat die FF Gnesau ein Leihgerät von der FF Sirnitz bekommen.

GR.-Ers. Arzmann berichtet, dass die Tragkraftspritze ein sehr wichtiges Gerät für jede Feuerwehr ist und befürwortet den Ankauf einer neuen Tragkraftspritze der FF Gnesau.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Neuanschaffung einer Tragkraftspritze zum Maximal-Preis von € 15.840,-- (Modell wird von der FF noch besichtigt) sowie die Finanzierung von max. € 11.440,-- durch die Gemeinde Gnesau; die Budgetierung ist für 2019 vorzusehen.

Zu TOP 15:

Berichte des Bürgermeisters:

- Das Projekt „Nockmobil“ organisiert über die Region Nockberge sollte nun endlich Mitte Jänner 2019 starten. In der Gemeinde Gnesau wurden bei der letzten Sitzung der Steuerungsgruppe „Gnesauer für Gnesauer“ 90 Haltepunkte für das Ruftaxi festgelegt. Die Tarife für die Nutzer richten sich nach den zurückgelegten Fahrkilometern; nähere Informationen folgen
- Am Mittwoch, 16.1.2019 wird von 6.30 – 9.30 Uhr die LIVE-Sendung „Guten Morgen Österreich“ aus Gnesau ausgestrahlt; eine diesbezügliche Besprechung mit den örtlichen Vereinen findet am Donnerstag, 29.11.2018 um 19:00 Uhr im GH Kirchenwirt statt
- Besprechung mit dem Gemeindevorstand und Mitgliedern vom Sportverein Gnesau am 31.10.2018 beim GH Kirchenwirt bezüglich Maßnahmen beim Eislaufplatz Gnesau, um eine bessere Eislaufsaison zu erzielen.

Eingeleitete Sofortmaßnahmen für heuer (980 m² Gesamtfläche):

- Bande Richtung Schule bestehen lassen;
 - den Rest der Bande entfernen;
 - Kantenschutz mit Gummimatten anbringen;
 - Elektrik ist zu berücksichtigen;
 - Netzschutz (Fa. Habernig) als Schutz Richtung Schule;
 - Rücksprache mit Patergassen (Alex Altersberger oder Pertl Toni), welche Auswirkungen der weiße Anstrich in Wiederschwing hatte und welche Temperaturen für den Anstrich notwendig sind
 - alte Elemente bei Fa. Leeb aufhackseln (Anfrage bei Fa. Leeb über Bgm. Stampfer)
 - Es liegt ein Angebot für die Errichtung einer neuen Band in Höhe von rd. € 40.000,-- vor.
- Der Name „Motorikpark“ muss aus allen Publikationen der Gemeinde Gnesau entfernt werden, da es sich hierbei um einen geschützten Namen handelt.
 - Bekanntgabe der Höhe der BZ-Mittel durch die Ktn. Landesregierung für 2019 in Höhe von € 411.000,-- (€ 320.000,-- BZ-Grundrahmen und € 91.000,-- Gemeindefinanzausgleich)
 - Bgm. Stampfer bringt ein Schreiben von FF-Kommandant Riebert Zwatz zum Vortrag, indem auf die dringende Notwendigkeit der Anschaffung eines Notstromaggregates für die FF Zedlitzdorf hingewiesen wird, und diverse offene Fragen aufgeklärt werden konnten.

Berichte der Gemeinderatsmitglieder:

- GR. Fürstler berichtet über den Benefizlauf vom 26.10.2018 – organisiert vom Sportausschuss – bei dem € 400,-- Spendengelder für das Konto „Gnesauer für Gnesauer“ gesammelt werden konnten.
- GR. Fürstler berichtet weiters über den Tag der älteren Mitbürger am 18.11.2018 beim GH Kirchenwirt; es nahmen 56 ältere Personen ab 70 Jahre teil; er findet es schade, dass nur 5 Gemeinderäte anwesend waren und schlägt vor, bei Verhinderung künftig ein Ersatzmitglied zu entsenden.
- GR. Berger berichtet über das gut organisierte Reindlingfest; der Tag danach war leider nicht mehr so gut organisiert, da den ganzen Tag leere Gläser und sogar eine Schnapsflasche mit Inhalt direkt am Kulturhausplatz'l vorzufinden war. Bgm. Stampfer teilt hierzu mit, dass es diesbezüglich mit den Vereinen bereits eine Besprechung gegeben hat und dieser Umstand im nächsten Jahr nicht mehr vorkommen wird. Als Hauptorganisator für das Reindlingfest 2019 wurde Herr Robert Ebner nominiert.
- GR. Berger berichtet weiters über einen Zeitungsartikel vom Reindlingfest, indem Frau GR. Ritzinger vom Kulturausschuss als Mitorganisatorin erwähnt wurde. Seinerzeit wurde seitens der Vereine mitgeteilt, dass der Kulturausschuss bei diesem Fest keine Funktion hätte, da es sich um ein reines Vereinsfest handelt. GR. Berger wünscht sich künftig eine andere Art von Berichterstattung in den Medien.
- Vbgm. Jankl spricht eine Bitte an Herrn Bgm. Erich Stampfer als Privatperson aus. Er möge doch bitte sein Waldstück in Zedlitzdorf (an der Gemeindestraße in Richtung GH

Luggwirt) etwas auslichten, damit die Bäume im Winter nicht die Gemeindestraße beschatten. Einige Straßenbenutzer haben sich darüber beschwert, dass es in diesem Bereich bereits zu gefährlichen Situationen gekommen ist.

Nach Beendigung der Wortmeldungen um 20:25 Uhr stellt der Vorsitzende fest, dass Personalangelegenheiten gemäß § 36 Abs. 1 K-AGO in „nichtöffentlicher Sitzung“ zu behandeln sind. Daraufhin verlassen die anwesenden Zuhörer den Sitzungssaal.

